



## Steuerreckinformation 4/2020

### Schnellinformationen

- Kurzarbeit = Arbeitslosigkeit während Beschäftigung
- Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber an die Angestellten ausgezahlt und vorfinanziert. Die Kosten werden vom Arbeitsamt an die Arbeitgeber in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen erstattet.
- Arbeitnehmer muss der Kurzarbeitergeldregelung zustimmen.
  - Wenn Mitarbeiter nicht zustimmen sollten, ist die Empfehlung: Aufstockung des Gehalts, um Differenz zwischen Kurzarbeitergeld und „normalem Gehalt“ zu beheben; Nettoausgleich ist nicht "schädlich"
- Ausgenommen sind bereits gekündigte Arbeitnehmer, Studenten und Minijobber.  
*Es gibt Überlegungen/Planungen für Sonderregelungen für derzeit von der Kurzarbeiterregelung ausgenommener Minijobber und Studenten.*
- Arbeitnehmer, die nach Beginn der Kurzarbeit eingestellt werden, haben keinen Anspruch auf Kurzarbeit; Arbeitsbeginn sollte im Arbeitsvertrag daher unter aufschiebender Bedingung gestellt werden.
- Verlängerung eines befristeten Vertrags während der Kurzarbeit ist möglich, verlängerter Vertrag geht auch in Kurzarbeit über.
- Anzeige über den Arbeitsausfall zur Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld
  - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)
  - Es wird empfohlen, für Arbeitnehmer das Maximum anzumelden.
  - **Mit Versand der Anzeige kann Gehalt sofort gekürzt werden, auch ohne Rückmeldung/Bestätigung des Arbeitsamts. Höhe des auszahlenden Kurzarbeitergeldes lässt sich in verschiedenen Lohnprogrammen (z.B. DATEV) automatisch berechnen.**
- Anschließend erhält man dann den Antrag für Kurzarbeit
  - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)
- Die Abrechnung erfolgt aufgrund der monatlichen Aufstellung anhand der realen Situation.
  - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)
- Kurzarbeitergeld und Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kann gleichzeitig beantragt werden.

## Rechtliches

- Die Voraussetzungen für konjunkturelle Kurzarbeit sind in den in §§ 95 bis 106 SGB III gesetzlich festgelegt:
  - (1) Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen,
  - (2) dieser muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen,
  - (3) er muss vorübergehend sein,
  - (4) er muss unvermeidbar sein.
- Die Punkte 2-4 (unabwendbares Ereignis, vorübergehend, unvermeidbar) dürften vorliegend als erfüllt betrachtet werden, insoweit ist der „erhebliche Arbeitsausfall“ zu prüfen:
  - Damit der Arbeitsausfall als erheblich gilt und die Voraussetzung für Kurzarbeitergeld erfüllt ist, müssen grundsätzlich 1/3 (ab 01.03. rückwirkend mindestens zehn Prozent) der Mitarbeiter des Betriebs (oder des Betriebsteils) – einschließlich Aushilfen, exkl. Auszubildende – von einem Verdienstaustausfall von mehr als zehn Prozent des Monats-Bruttolohns oder -gehalts betroffen sein.
  - Wenn aber dieses sogenannte Drittel Erfordernis (ab 01.03.: 10%) erfüllt ist, können alle (sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) Mitarbeiter Kurzarbeitergeld erhalten, auch solche, deren Arbeitszeit sich um weniger als zehn Prozent reduziert. Da das Kurzarbeitergeld quasi „(Teil-)Arbeitslosengeld während einer weiter bestehenden Beschäftigung“ ist und daher auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis Voraussetzung ist, können Minijobber und (sozialversicherungsfreie) Gesellschafter-Geschäftsführer kein Kurzarbeitergeld bekommen. Ebenfalls ausgeschlossen sind bereits gekündigte Arbeitnehmer. Das Kurzarbeitergeld ist derzeit auf maximal 12 Monate begrenzt (eine Verlängerung auf 24 Monate wird diskutiert).
- **Netto-Effekt aus Sicht des Arbeitnehmers:** Das Kurzarbeitergeld beträgt in diesem Fall (wie beim Arbeitslosengeld auch) 60% (mit mindestens einem Kind im Haushalt: 67%) des ausgefallenen Nettolohnes. Eine erste Einschätzung der entsprechenden Netto-Auswirkung (vor und mit Kurzarbeitergeld) gibt es hier:  
<https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>
- **Hinweis zur Arbeitgeberbelastung:** Während das Bruttogehalt gesenkt und insoweit die Lohnsteuer nur auf das reduzierte Gehalt berechnet wird, ist für die Sozialversicherung das „fiktive“ (=alte) Bruttogehalt zugrunde zu legen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen wird dem Arbeitgeber momentan lediglich auf Antrag die Aufstockungsleistung des Nettogehaltes erstattet, während er die AG-Beiträge zur Sozialversicherung weiter zu tragen hat (die Ersparnis beträgt insoweit die Bruttolohnkürzung ohne zusätzliche AG-Beiträge). Im Rahmen der zum 01. April geplanten Vereinfachungen und Änderungen ist jedoch vorgesehen, in der derzeitigen Lage auch die Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich zu erstatten.
- Noch ein wichtiger Punkt zum Thema „unvermeidbar“: Als vermeidbar gilt der Arbeitsausfall dann, wenn man statt Kurzarbeit zu beantragen auch einfach die Belegschaft in Urlaub schicken oder den Arbeitsausfall zum Abbau von Überstunden nutzen kann. Allerdings hat der Urlaubsabbau auch Grenzen. Man kann nicht von Arbeitnehmern mit Kindern verlangen, dass sie deshalb ihren Jahresurlaub in die Schulzeit vorverlegen. Bereits für einen späteren Zeitraum gebuchte Flugreisen müssen ebenfalls nicht storniert werden. Praktisch bedeutet es aber, dass z.B. Alturlaub aus dem Vorjahr abgebaut sein sollte, wenn man im März Kurzarbeit beantragen möchte bzw. zunächst Alturlaub und Überstunden abzubauen sind, bevor Kurzarbeit beantragt wird.